Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8907**

21. Wahlperiode 03.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Sebastian Münzenmaier, Olaf Hilmer, Otto Strauß, Volker Scheurell, Bastian Treuheit, René Bochmann, Dr. Paul Schmidt, René Springer, Peter Bohnhof, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Lukas Rehm, Robert Teske, Hans-Jürgen Goßner, Thomas Stephan, Carsten Becker, Jan Feser, Kay Gottschalk, Iris Nieland, Hauke Finger, Torben Braga, Christian Douglas, Rainer Groß, Reinhard Mixl, Marcel Queckemeyer, Adam Balten, Dr. Christina Baum, Dr. Christoph Birghan, Joachim Bloch, Dr. Michael Blos, Erhard Brucker, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Achim Köhler, Knuth Meyer-Soltau, Arne Raue, Dr. Rainer Rothfuß, Sven Wendorf, Jörg Zirwes und der Fraktion der AfD

Subsidiarität wahren, Zentralisierung stoppen – Keine Nationalen Partnerschaftspläne zulasten deutscher Kommunen – Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutschen Städte, Landkreise und Gemeinden befinden sich in einer historischen Finanz- und Strukturkrise. Mit einem Rekordfinanzierungsdefizit, einer kommunalen Verschuldung von fast zweihundert Milliarden Euro und einem dramatisch angewachsenen Investitionsrückstand von rund 231 Milliarden Euro sind marode Schulen, Straßen, Brücken und Bäder zur bundesweiten Realität geworden. Explodierende Sozial- und Unterbringungsausgaben schnüren den Handlungsspielraum der örtlichen Haushaltsgesetzgeber zunehmend ein. Wenn den Kommunen jedoch die freien Finanzmittel fehlen, wird die verfassungsrechtlich in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes garantierte kommunale Selbstverwaltung entkernt und existiert nur noch auf dem Papier. Kommunale Eigenverantwortung verlangt zwingend auskömmliche, verlässliche und vor allem ungebundene Mittel statt ständig neuer Programmkorsetts und bürokratischer Fördertöpfe.

Der Deutsche Bundestag begegnet den Plänen der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 und der Einführung Nationaler und Regionaler Partnerschaftspläne mit entschiedener Ablehnung. Die beabsichtigte Verschmelzung bislang eigenständiger Fonds für Kohäsion, ländliche Entwicklung, Fischerei und Agrarpolitik in einer zentralisierten Gesamtstruktur schwächt die kommunale Ebene strukturell. Durch den Wegfall der bisherigen

operationellen Regionalprogramme verlieren Bundesländer und Kommunen ihren unmittelbaren Zugang zu Fördermitteln. Die Programm- und Mittelverlagerung auf die nationale Ebene bzw. die Bundesländer sowie die zwingende Genehmigung durch die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten berauben Regionen und Kommunen ihrer planerischen Autonomie.

Die Territoriale Agenda 2030 (TA 2030) wirkte bislang als strategische Erklärung ohne eigene Finanzinstrumente. Die zuständigen EU-Minister für Kohäsionspolitik, territoriale Kohäsion und Stadtpolitik unterstrichen im Mai 2025 in Warschau jedoch die Bedeutung der TA 2030 für die Integration der territorialen Dimension in die EU-Politiken und in den Finanzrahmen nach 2027. Die Territoriale Agenda wirkt damit als Wegbereiter auflagengebundener Förderungen in den Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen, weshalb sie zu beenden ist.

Unter dem Vorwand der administrativen Vereinfachung werden Nationale und Regionale Partnerschaftspläne vorangetrieben, aber in Wahrheit erzeugen diese weitere Koordinierungsbürokratie im Inland und verlagern die maßgeblichen Entscheidungen weg von den gewählten Kommunalparlamenten hin zur Brüsseler Zentralverwaltung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Europäischen Rat sowie im Rat der Europäischen Union in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament die Zusammenführung von Kohäsions- und Agrarförderung in Nationale und Regionale Partnerschaftspläne zu verhindern, die partielle Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 16. Juni 2026 insoweit wieder aufzubrechen und auf eine eigenständige, krisenfeste und realwirtschaftlich adjustierte Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik außerhalb der Partnerschaftspläne hinzuwirken sowie zugleich das Gesamtvolumen des Mehrjährigen Finanzrahmens auf die tatsächlich erforderlichen Aufgaben der Europäischen Union zu begrenzen;
2. im Europäischen Rat und im Rat der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Auszahlung von Kohäsionsmitteln von jedweder CO2-, Green-Deal-, Gleichstellungs- und Migrationsauflage sowie von sachfremden Konditionalitäten – insbesondere vom „Multi-Level-Governance“-Prinzip nach Artikel 6 und von den Konditionalitäten nach den Artikeln 8 und 9 des Verordnungsvorschlags für die Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne – vollständig gelöst wird und dass Fördergelder unmittelbar, rechnungsbasiert und ohne politische Vorbedingungen für kommunale Infrastrukturmaßnahmen bereitgestellt werden;
3. im Europäischen Rat und im Rat der Europäischen Union mit Nachdruck zu verhindern, dass die kommunale Planungshoheit durch die Einführung Nationaler und Regionaler Partnerschaftspläne zugunsten einer Brüsseler und Berliner Zentralverwaltung ausgehebelt wird;
4. in den zuständigen EU-Gremien sowie bei den informellen Ministertreffen für Raumentwicklung darauf hinzuwirken, dass die Territoriale Agenda 2030 beendet wird;
5. im Europäischen Rat und im Rat der Europäischen Union sicherzustellen, dass die Vergabe von EU-Struktur- und Regionalfördermitteln weiterhin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

strikt dem Prinzip der geteilten Mittelverwaltung auf regionaler Ebene unterliegt, kommunale Gebietskörperschaften unmittelbare Antrags- und Mitentscheidungsrechte behalten und Fördergelder für die kommunale Daseinsvorsorge weder an zentralstaatliche Reformauflagen noch an übergeordnete politische Konditionalitäten der EU-Kommission gekoppelt werden dürfen;

6. im Europäischen Rat und im Rat der Europäischen Union mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die bewährte geteilte Mittelverwaltung mit eigenständigen operationellen Programmen erhalten bleibt und dass eine Zentralisierung der Planungshoheit beim Bund oder der Europäischen Kommission zu Lasten der föderalen Struktur Deutschlands verhindert wird;
7. sicherzustellen, dass keine zusätzlichen bürokratischen Hürden und innerstaatlichen Koordinierungsbehörden entstehen, die den Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen weiter erhöhen, und das Partnerschaftsprinzip so auszugestalten, dass es für Kommunen zu echten Verfahrenserleichterungen statt zu neuen Berichtspflichten führt;
8. jede Verknüpfung der Auszahlung von Kohäsions- und Strukturmitteln an von der Europäischen Kommission vorgegebene Reform- und Leistungsziele sowie an das Europäische Semester entschieden abzulehnen und eine derartige Kompetenzerweiterung der Kommission zu blockieren;
9. sowohl im Europäischen Rat als auch im Rat der Europäischen Union unmissverständlich klarzustellen, dass der Verordnungsvorschlag für Nationale und Regionale Partnerschaftspläne gegen den Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verstößt und daher in der vorliegenden Form abgelehnt werden muss.

Berlin, den 3. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die finanzielle Lage der deutschen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verschärft.[1] Städte, Landkreise und Gemeinden müssen immer mehr gesetzlich veranlasste Aufgaben erfüllen, ohne dass ihnen hierfür dauerhaft auskömmliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.[2]

Besonders stark steigen die Ausgaben für soziale Leistungen, die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die Kinder- und Jugendhilfe, den öffentlichen Personennahverkehr sowie den Betrieb und die Instandhaltung der kommunalen Infrastruktur.[3] Gleichzeitig können die kommunalen Einnahmen mit dieser Ausgabenentwicklung nicht Schritt halten.[4] Das kommunale Finanzierungsdefizit erreichte 2024 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund 25 Milliarden Euro und markierte damit den bis dahin höchsten Wert seit der Wiedervereinigung.[5] Für 2025 liegen bislang Angaben und Prognosen über 30 Milliarden Euro vor.[6] Die kommunale Verschuldung stieg bis zum Jahresende 2025 auf über 196 Milliarden Euro.[7] Marode Schulen, Brücken und Bäder zeigen die Folge sichtbar an.[8] Der kommunale Investitionsrückstand wuchs laut KfW-Kommunalpanel 2026 auf rund 231 Milliarden Euro. Zugleich trägt die kommunale Ebene den Großteil der öffentlichen Investitionen.[9] Die Sozialausgaben stiegen weiter und banden immer größere Teile der Haushalte.[10] Die finanzielle Eigenverantwortung nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes läuft damit leer.[11]

Diese Entwicklung bedroht die praktische Wirksamkeit der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.[12] Diese Garantie umfasst ausdrücklich die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Kommunale Selbstverwaltung erschöpft sich daher nicht in der formalen Zuständigkeit kommunaler Vertretungskörperschaften.[13] Sie setzt voraus, dass Städte, Landkreise und Gemeinden über einen tatsächlichen finanziellen Gestaltungsspielraum verfügen.[14] Werden kommunale Haushalte dagegen nahezu vollständig durch gesetzliche Pflichtaufgaben, steigende Sozialausgaben, Schuldendienst und zweckgebundene Förderprogramme bestimmt, verbleibt den gewählten kommunalen Vertretungen kaum noch Raum für eigenständige politische Entscheidungen.[15]

Laut der Bestandsaufnahme von ESPON und Interact (Dezember 2024) ist die Territoriale Agenda 2030 (TA 2030) lediglich eine unverbindliche Absichtserklärung ohne eigene Finanzinstrumente. Die Warschauer Erklärung der Fachminister vom 21. Mai 2025 belegt jedoch die Bestrebung, diesen unverbindlichen Charakter

[1] Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 126 vom 1. April 2025; KfW Bankengruppe, KfW-Kommunalpanel 2026, S. 9 ff.
[2] Vgl. Deutscher Städtetag, Finanzreport 2025/2026, S. 14 ff.; BVerfGE 119, 331 Rn. 74–78
[3] Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 2, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2024/2025; Deutscher Landkreistag, Haushaltsumfrage 2025/2026, S. 6 ff.
[4] Vgl. KfW-Kommunalpanel 2026, S. 12 f.
[5] Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 126 vom 1. April 2025: „Kommunen verzeichnen im Jahr 2024 Rekorddefizit von 24,8 Milliarden Euro
[6] Vgl. Statistisches Bundesamt, Kassenstatistik 4. Quartal 2025 / Destatis 2026; KfW-Kommunalpanel 2026, S. 10: vorläufiges Defizit von 31,9 Mrd. Euro
[7] Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Publikationen/Downloads-Schulden/statistischer-bericht-schulden-2140500257005.html?templateQueryString=Kommunaler+Schuldenstand+2025
[8] Vgl. KfW-Kommunalpanel 2026, S. 31 ff.
[9] Vgl. KfW Research, KfW-Kommunalpanel 2026, Schwerpunkt Infrastruktur, S. 28, Tabelle 1
[10] Vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Finanzbericht 2025/2026, S. 18 ff.
[11] https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101554.pdf; Vgl. BVerfGE 79, 127, 143 ff. – Rn. 53–56, „Rastede“; BVerfGE 138, 1 Rn. 41 ff.
[12] Vgl. Artikel 28 Absatz 2
[13] Vgl. BVerfGE 79, 127 Rn. 55; BVerfGE 125, 141 Rn. 62
[14] Vgl. Vgl. BVerfGE 119, 331 Rn. 84; BVerfGE 138, 1 Rn. 45
[15] Vgl. Deutscher Landkreistag, Positionspapier zur Kommunalfinanzierung 2026, S. 4; BVerfGE 79, 127 Rn. 57

aufzuheben und die Raumordnung eng an die EU-Mittelvergabe zu koppeln.[16] Zwar beschwört die Erklärung formal Subsidiarität und Partnerschaft, fordert die Europäische Kommission jedoch unmissverständlich auf, die Finanzrahmen nach 2027 mit einer territorialen Dimension zu versehen und gemeinsame EU-Prioritäten für Sicherheit, Transformation und Wohnen durchzusetzen. Die Minister verpflichten sich ausdrücklich, die Grundsätze der Agenda voranzutreiben und deren Erneuerung einzuleiten, um sie als operatives Steuerungsinstrument für eine vom Rat zu beschließende Raumvision zu nutzen. Damit dient die zwischenstaatliche Agenda als strategischer Wegbereiter, um lokale Entwicklungen auf EU-Ziele einzuschwören. Kommunen drohen so von eigenverantwortlichen Trägern der Selbstverwaltung zu reinen Exekutivorganen auflagengebundener Förderprogramme in den künftigen Partnerschaftsplänen degradiert zu werden. Um den schleichenden Entzug der kommunalen Planungshoheit abzuwenden, ist die Territoriale Agenda zu beenden.

Zweckgebundene Förderprogramme können eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung nicht ersetzen.[17] Sie zwingen die Kommunen dazu, ihre Investitionsentscheidungen an den Prioritäten übergeordneter Ebenen auszurichten.[18] Umfangreiche Antrags-, Nachweis- und Dokumentationspflichten binden zusätzlich Personal, das insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.[19] Häufig können gerade finanzschwache Kommunen Förderprogramme nicht in Anspruch nehmen, weil ihnen das für die Antragstellung erforderliche Fachpersonal oder die notwendigen Mittel fehlen.[20] Dadurch entsteht die widersprüchliche Situation, dass diejenigen Kommunen, die Unterstützung am dringendsten benötigen, die geringsten Möglichkeiten haben, auf Fördermittel zuzugreifen.[21]

Die geplante Neuordnung des Mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union für die Jahre 2028 bis 2034 ist vor diesem Hintergrund von erheblicher strukturpolitischer Tragweite.[22] Die Europäische Kommission beabsichtigt, bisher eigenständige Förderbereiche in einem umfassenden Europäischen Fonds zusammenzufassen und die Mittelvergabe im Wesentlichen über Nationale und Regionale Partnerschaftspläne zu organisieren.[23] Davon betroffen wären insbesondere die Kohäsionspolitik, die Gemeinsame Agrarpolitik, die Förderung des ländlichen Raums sowie die Fischerei- und Meerespolitik.[24] Die bislang bestehenden Fonds verfügen über grundverschiedene Zielsetzungen, Rechtsgrundlagen, Begünstigtenstrukturen und Verwaltungsverfahren.[25] Ihre Zusammenführung in einer zentralen Planungs- und Finanzierungsstruktur birgt die unmittelbare Gefahr, dass fachpolitische Besonderheiten beseitigt werden und unterschiedliche Förderbereiche künftig um Mittel aus einem gemeinsamen Finanzrahmen konkurrieren müssen.[26]

Die Verhandlungsbox der irischen Ratspräsidentschaft vom 10. Oktober 2026 senkte das von der Kommission veranschlagte Volumen des Mehrjährigen Finanzrahmens von 1.984 Milliarden Euro, was rund 1,26 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) ausmacht, auf 1.826 Milliarden Euro. Für die Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne (NRPP) sind innerhalb der ersten Säule rund 750 Milliarden Euro vorgesehen. Der Kommissionsentwurf ersetzt das bisher rechnungsbasierte System durch einen leistungsbasierten Ansatz mit Zielen und Meilensteinen, angelehnt an das Vorgehen bei NextGenerationEU. Die Kommission bewertet den Plan binnen vier Monaten – wobei die Frist während behördlicher Rückfragen ruht – und legt ihn bei positiver Bewertung dem Rat der Europäischen Union für einen Durchführungsbeschluss vor. Über die Verwendung deutscher Mittel entscheiden damit die EU-Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mit. Der direkte, eigenständige Zugang der regionalen und kommunalen Ebene zu eigenen operationellen Förderprogrammen entfällt damit.

Auch das Europäische Parlament beklagt die neue Struktur, die fehlende parlamentarische Kontrolle über die Pläne, die deutliche Mittelreduzierung und die Vermengung ehemals getrennter Politikbereiche. Es sprach sich in drei Initiativberichten gegen eine Mittelkürzung und gegen die Vermischung mit anderen Fonds aus und erwog

[16] Vgl. Republic of Poland: Joint declaration of Ministers responsible for Cohesion Policy, Territorial Cohesion and Urban Matters, Warschau 21. Mai 2025, S. 2-4
[17] Vgl. Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2024/2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Teil Förderwesen, Rn. 12–15; BVerfG zu Art. 104b GG, BVerfGE 147, 185 [Rn. 68 ff.]
[18] Vgl. Bundesrat-Drucksache 333/25, Ziffer 4; Normenkontrollrat Baden-Württemberg, Gutachten zur Förderbürokratie 2025, S. 23 ff
[19] Vgl. Nationaler Normenkontrollrat [NKR], Jahresbericht 2025, S. 45 ff.; KfW-Kommunalpanel 2026, S. 48
[20] Vgl. Deutsches Institut für Urbanistik [Difu], Studie: Kommunale Fördermittelpraxis und Eigenanteile, Difu-Berichte 2025/2, S. 18 ff.)
[21] Vgl. Bertelsmann Stiftung, Kommunaler Finanzreport 2026, S. 54 f.
[22] Vgl. Europäische Kommission, COM(2025) 570 final, S. 2 ff.
[23] Vgl. Europäische Kommission, COM(2025) 565 final, Art. 1 i. V. m. Art. 4; COM(2025) 570 final, S. 14 ff.
[24] Vgl. Europäische Kommission, COM(2025) 565 final, Erwägungsgrund 4 und Art. 3 Abs. 1
[25] Vgl. Verordnung EU 2021/1060 Dachverordnung 2021–2027, Erwägungsgründe 1–6; Verordnung EU 2021/2115; GAP-Strategiepläne-Verordnung, Art. 5 f.; Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 2.
[26] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 3; Europäisches Parlament, Entschließung P10_TA(2026)0114, Ziffer 8

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sogar die Ablehnung des gesamten NRPP-Vorschlags, weil durch die Nationalisierung der Politikbereiche das Parlament sowie die regionale und lokale Ebene von der Ausgestaltung ausgeschlossen würden. Die Bundesregierung trug diese strukturelle Zentralisierung im Rat gleichwohl mit und beschränkte ihre Kritik im Wesentlichen auf das Ausgabenvolumen, anstatt die kommunale Selbstverwaltung vor bürokratischer Fremdbestimmung zu schützen.

Der Rat der Europäischen Union wird die MFR-Verordnung einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen. Die politische Grundsatzeinigung über Volumen und Verteilung fällt zuvor im Europäischen Rat. Nachdem der Rat der Europäischen Union am 16. Juni 2026 partielle allgemeine Ausrichtungen zu den drei Hauptsäulen beschloss und die neue Struktur vorfestlegte, brachte auch die Beratung der jüngsten Verhandlungsbox der irischen Ratspräsidentschaft beim Europäischen Rat am 15. und 16. Oktober 2026 keine Einigung. Die zentralen Streitfragen um Gesamtumfang, Eigenmittel und Verteilung bleiben ungelöst. Das verbleibende Zeitfenster schließt sich nunmehr rasch. Das Europäische Parlament stimmt im Oktober und November 2026 über die Säulenvorschläge ab und für November 2026 ist eine MFR-Sondersitzung des Europäischen Rates anberaumt. Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis zum Jahresende 2026 forciert. Auf beiden Ebenen – im Europäischen Rat wie im Rat der Europäischen Union – muss die Bundesregierung jetzt intervenieren, die strukturelle Zentralisierung aufbrechen und die deutschen Interessen durchsetzen. Den Abschluss bilden die Abstimmungen in den nationalen Parlamenten.

Dies trifft in existenzieller Weise die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP).[27] Diese bildet seit Jahrzehnten das Rückgrat der europäischen Ernährungssouveränität und dient vorrangig der Einkommens- und Krisensicherung landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Erhaltung vitaler ländlicher Räume.[28] Werden die Mittel der Ersten Säule (Direktzahlungen) und der Zweiten Säule (ländliche Entwicklung) in gemeinsamen nationalen Plänen mit der Kohäsions- und Industriepolitik verschmolzen, droht eine massive Mittelentwertung und Zweckentfremdung.[29] Landwirte dürfen bei steigenden Produktionskosten, strengen Umweltauflagen und volatilem Weltmarktgeschehen nicht in einen Verdrängungswettbewerb mit kommunalen Großprojekten gedrängt werden.[30] Die GAP erfordert eine eigenständige, inflationsbereinigte, planbare und krisenfeste Finanzierung außerhalb der Partnerschaftspläne, damit unsere bäuerlichen Familienbetriebe Planungssicherheit behalten und nicht weiter durch europäische Bürokratie erdrosselt werden.[31]

Zugleich gehört die Kohäsionspolitik zu den wenigen Politikbereichen der Europäischen Union, bei denen die regionale und örtliche Ebene bislang unmittelbar in die Programmierung und Umsetzung einbezogen ist.[32] Die regionalen operationellen Programme ermöglichen es, Förderprioritäten an den konkreten wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Bedürfnissen der jeweiligen Regionen auszurichten.[33] Werden diese Programme durch in Brüssel bestimmte Gesamtpläne ersetzt, droht eine massive Verlagerung politischer und finanzieller Entscheidungskompetenzen auf die EU. Eine solche Zentralisierung widerspricht dem Grundgedanken der europäischen Kohäsionspolitik.[34] Nach Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt die Union das Ziel, die Unterschiede zwischen den Entwicklungsständen der verschiedenen Regionen und den Rückstand benachteiligter Gebiete zu verringern.[35] Die Erreichung dieses Ziels erfordert einen effizienten Mitteleinsatz, der nur durch Entscheidungen vor Ort gewährleistet werden kann.[36]

Auch der Bundesrat hat den Vorschlag für Nationale und Regionale Partnerschaftspläne daher entschieden abgelehnt.[37] In seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 rügt der Bundesrat ausdrücklich, dass der Vorschlag nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union steht.[38] Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Europäische Union mit der Einführung der

[27] Vgl. Deutscher Bauernverband, Positionspapier zur GAP post-2027 vom 15. Januar 2026, S. 4 ff.; Bundesrats-Drucksache 333/25, Ziffer 5).
[28] Vgl. Art. 39 Abs. 1 Buchst. a und b AEUV; Europäische Kommission, Mitteilung zur Zukunft der Landwirtschaft, COM(2024) 580 final, S. 3 ff.
[29] Vgl. Europäischer Rechnungshof, Analyse 02/2026 zu Zuweisungsmechanismen im MFR, Rn. 34–38; Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 3
[30] Vgl. Deutscher Bauernverband, Erklärung zur MFR-Strukturreform vom 4. Februar 2026, S. 2; Europäischer Ausschuss der Regionen, Stellungnahme NAT-VII/041, Rn. 18
[31] Vgl. Bundesrats-Drucksache 333/25, Ziffer 5; Europäisches Parlament, Entschließung zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU, P10_TA(2026)0089, Ziffer 12
[32] Vgl. Verordnung EU 2021/1060, Art. 8; Europäischer Ausschuss der Regionen, Stellungnahme COTER-VII/032, Rn. 11–14.
[33] Vgl. Bundesrats-Drucksache 333/25, Ziffer 6; Europäisches Parlament, Initiativbericht A10-0042/2026, Rn. 19
[34] Vgl. Europäischer Ausschuss der Regionen, Entschließung vom 2. Juli 2026, Rn. 5 ff.; Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 3
[35] Vgl. Art. 174 Abs. 1 und 2 AEUV; EuGH, Urteil vom 3. September 2014, Rs. C-521/13, Rn. 31
[36] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 8; EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2010, Rs. C-414/08, Rn. 45
[37] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25 vom 21. November 2025, Ziffer 1
[38] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Partnerschaftspläne, die originär zwischen der Kommission und dem Bund ohne EU-rechtlich verbriefte Mitspracherechte der Länder verhandelt werden sollen, anmaßt, die Zuständigkeiten für die Programmierung, Umsetzung und Verwaltung regionaler Förderprogramme neu zu ordnen und damit rechtswidrig in die föderale Zuständigkeitsverteilung Deutschlands eingreift.[39] Der Bundesrat betont ferner, dass sich die bisherige geteilte Mittelverwaltung bewährt hat und für eine solche Zentralisierung keinerlei tragfähiger Sachgrund besteht.[40] Diese Bedenken gelten in besonderem Maße für die kommunale Ebene. Nach dem Primärrecht der Europäischen Union verpflichtet Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union die Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.[41]

Die Interessen der Städte und Gemeinden können weder durch eine bloße Anhörung noch durch unverbindliche Konsultationsverfahren hinreichend geschützt werden.[42] Der Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verlangt, dass die Union in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern die Ziele einer Maßnahme von den Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können.[43] Der Verordnungsvorschlag lässt weder einen echten europäischen Mehrwert erkennen, noch begründet er, weshalb die weitgehende Zentralisierung gegenüber den bisherigen Regionalprogrammen erforderlich sein soll.[44]

Eine bloße organisatorische Vereinfachung auf der Ebene der Brüsseler Verwaltung rechtfertigt keinen Verlust regionaler Entscheidungsrechte und keinen zusätzlichen bürokratischen Abstimmungsaufwand innerhalb Deutschlands. Der Umbau ist eine strategische Weichenstellung zur Fremdbestimmung der Mitgliedstaaten und ihrer Kommunen. Er zentralisiert Mittel, bindet sie an Auflagen und verschiebt die Macht von Staaten, Ländern und Kommunen zur Europäischen Kommission. Die behauptete Vereinfachung wirkt allenfalls auf EU-Ebene, kaum national oder regional. Im Inland entsteht durch eine neu einzurichtende Koordinierungsbehörde zusätzlicher Aufwand.[45] Die Bundesregierung ist daher verpflichtet, den Subsidiaritätsverstoß im Rat unmissverständlich geltend zu machen und den Verordnungsvorschlag abzulehnen.[46]

[39] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 2
[40] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25 Ziffer 3.
[41] Vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV; BVerfGE 123, 267 Rn. 228 ff., „Lissabon“
[42] Vgl. Deutscher Landkreistag, Positionspapier zur EU-Kohäsionspolitik nach 2027, S. 5; Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 7
[43] Vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EUV i. V. m. Protokoll Nr. 2 zum EUV/AEUV; BVerfGE 123, 267 Rn. 240
[44] Vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 EUV; Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 2; EuGH, Urteil vom 18. Juni 2015, Rs. C-508/13, Rn. 44 ff
[45] Vgl. Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 2 und 13; Europäischer Ausschuss der Regionen, COTER-VII/032, Rn. 28
[46] Vgl. Art. 23 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. § 5 Abs. 1 EUZBLG; Bundesrats-Drucksache 460/25, Ziffer 1 und 14

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.